



Kriterien für die Verwendung und Verteilung der Ergänzungszuweisung an Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk Neu-Ulm

(Stand Februar 2016)

1. Grundlagen

Die Kirchengemeinden erhalten als ordentliche Deckungsmittel **Grund – und Ergänzungszuweisungen (Schlüsselzuweisungen)**.

Die **Grundzuweisung** ergibt sich durch die Multiplikation der Gesamtpunktzahl der Kirchengemeinde mit einem jeweils festgelegten Punktwert und einem Faktor zwischen 0,85 und 0,95. Die Grundzuweisung fließt den Kirchengemeinden unmittelbar zu.

Die **Ergänzungszuweisung** ergibt sich aus dem von der Dekanatsynode festgelegten Faktor zwischen 5 bis 15 % der Schlüsselzuweisung. Laut Beschluss der Dekanatsynode wurde der Faktor für die Ergänzungszuweisung im Dekanatsbezirk Neu-Ulm auf 5% festgelegt.

Die Ergänzungszuweisung wird dem Dekanatsbezirk zur Verwaltung und Verteilung an die Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. Sie dient jedoch nicht für originäre Aufgaben des Dekanatsbezirkes.

2. Vergabekriterien

Mittel aus der Ergänzungszuweisung an Kirchengemeinden dienen ausschließlich

- **dem Ausgleich von Besonderheiten**
- **von besonderen Belastungen**
- **der Setzung von Schwerpunkten**

und werden nur auf Antrag gewährt.

Kriterien für die Gewährung einer Ergänzungszuweisung sind z.B.

Ausgleich von Besonderheiten einer Kirchengemeinde

Unabwendbare Baukosten die aus Eigenmitteln und anderen Zuschüssen nicht zu realisieren sind, beispielsweise

- denkmalgeschützte Kirchengebäude
- mehrere Kirchen und/oder Gemeindehäuser/-zentren und für die Größe der Kirchengemeinde nicht (mehr) angemessene Gemeindehäuser/ -zentren, die nach Auswertung der Gebäudekonzeption gehalten werden sollen
- größere Gemeindehäuser/-zentren mit übergemeindlicher Funktion
- besonders schützenswerte Objekte
- außergewöhnlicher hoher Instandsetzungsbedarf

- unerwartete Häufung von Baufällen
- unerwartet hoher Aufwand für einen Baufall

Besondere Belastungen einer Kirchengemeinde

(beispielsweise aufgrund rechtlicher Verpflichtungen)

- Miete für erforderliche Interimswohnungen
- nicht abbaubare überplanmäßige Personalkosten
- besondere Diasporasituationen
- Übernahme übergemeindlicher Aufgaben

Setzung von Schwerpunkten in einer Kirchengemeinde

- Entschärfung sozialer Brennpunkte (z.B. Aussiedlerbetreuung, Migrationsaufgaben)
- besonderer Seelsorgeaufwand (z.B. punktuelleres Auftreten von Sekten, Citykirchen)

Laufende Zahlungen sind aus der Ergänzungszuweisung nicht möglich. Belastungen die über einen längeren Zeitraum der Unterstützung bedürfen (z.B. außerordentliche rechtliche Belastungen, Projekte) sind jährlich neu zu beantragen.

3. Verfahren

1. Der Antrag auf Ergänzungszuweisung ist schriftlich an das Dekanat Neu-Ulm zu stellen.
2. **Anträge** sind im **laufenden** Haushaltsjahr bis **spätestens zum 01.09.** eines jeden Jahres zu stellen.
3. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Die Abschrift eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses.
 - Eine schriftliche Begründung des Bedarfs.
 - Ein ausgearbeiteter Finanzierungsplan.
 - Eine Schulden- und Vermögensübersicht.
4. Der Dekanatsausschuss beschließt über die vorgelegten Anträge einzeln und über die Höhe der Mittel aus der Ergänzungszuweisung. Bei der Entscheidung ist die gesamte Finanzsituation aller Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk zu berücksichtigen.

4. Information und Nachweis der Mittelverwendung

Der Dekanatsausschuss berichtet über die Verteilung der Mittel aus der Ergänzungszuweisung jährlich der Dekanatssynode.

Beschluss der __. Sitzung des Dekanatsausschusses des Dekanats Neu-Ulm
am __. __. ____ in _____